

I. Vertragsabschluß

1. Für unsere Lieferungen und Leistungen (nicht für Speditions- und Frachtverträge) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Abnehmer wird hiermit widersprochen, soweit sie von diesen Bedingungen abweichen und nicht ausdrücklich schriftlich von uns anerkannt sind.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Leistungsbeschreibungen in Preislisten und Werbeschriften, die von unseren Vorlieferanten herausgegeben werden, haben nicht den Charakter einer Zusicherung.

II. Preisstellung

1. Unsere Angebotspreise sind Nettopreise.
2. Die Angebotspreise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, frei Waggon oder Lkw ab Lieferwerk und bei Schiffsversand frei an Bord des Schiffes.
3. Unvorhergesehene Mehraufwendungen, die aus der Durchführung der Lieferung entstehen und für die keine Preiszuschläge vereinbart sind, trägt der Abnehmer, es sei denn, wir haben ihr Entstehen zu vertreten.
4. Eine Frei-Baustellen-Preisstellung berücksichtigt: Frei mit Lastkraftwagen gut erreichbarer Verwendungsstelle gekippt, ohne Einsatz von Allradfahrzeugen, bei einer Abnahme von jeweils mindestens 25-t-Lastzugladungen. Mindermengen berechtigen zur Berechnung eines Kleinmengenzuschlages.
5. Bei Versand per Schiff werden Kleinwasserzuschläge gemäß der in den „Internationale Verlade- und Transportbedingungen für die Binnenschifffahrt (IVTG)“ vorgesehenen Höhe bei Niedrigwasser berechnet.

III. Lieferung

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung; es sei denn, die Nichtlieferung oder Verzögerung ist durch uns zu vertreten.
2. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags. Die Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den der Abnehmer seine Verpflichtung uns gegenüber nicht erfüllt, sowie bei behördlichen Eingriffen, unvorhersehbaren Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen, unvermeidbarem Mangel an Roh- oder Betriebsstoffen oder sonstigen Fällen von höherer Gewalt für die Dauer der hierdurch bedingten Störung. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.
3. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
4. Ein ihm zustehendes Rücktrittsrecht aus Unmöglichkeit oder Verzug kann unser Abnehmer nur dann ausüben, wenn er uns eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, die wiederum aus von uns zu vertretenden Gründen nicht eingehalten wurde. Schadensersatzansprüche des Abnehmers richten sich nach Abschnitt IX. dieser Bedingungen.

IV. Lieferort, Gefahrenübergang

1. Die Lieferung erfolgt an der jeweiligen Verladestelle.
2. Die Gefahr geht in dem Zeitpunkt in dem die Ware sich auf dem LKW befindet oder die Reeling des Schiffes überschritten hat, auf den Käufer über.

V. Gewichte

1. Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Das Gewicht wird durch Vorlage des Wiegezettels nachgewiesen. Bei Schiffsversand gilt das am Verschiffungsort ermittelte Einladengewicht. Ist das Einladengewicht nicht ermittelt worden, gilt das durch Eichaufnahme amtlich festgestellte Löschgewicht.
2. Die üblichen Einrüttlungs- und Trocknungsverluste berechtigen den Abnehmer nicht zu einer Herabsetzung des Preises.

VI. Mängelrüge und Gewährleistung

Für Mängel der Ware und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften leisten wir nach den folgenden Vorschriften Gewähr:

1. Der Abnehmer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung mit der ihm unter den gegebenen Umständen zumutbaren Gründlichkeit zu untersuchen. Die hierbei festgestellten Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen seit Ablieferung schriftlich zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber vor Ablauf der Verjährungsfrist schriftlich zu rügen.
2. Der Abnehmer kann bei berechtigter fristgemäßer Mängelrüge nach seiner Wahl Nachlieferung mangelfreier Ware oder angemessene Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen. Bei Fehlschlagen der Nachlieferung kann der Abnehmer Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen. Nach durchgeführter Be- und Verarbeitung erlöschen alle gegen uns gerichteten Ansprüche.
3. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf die durch Transport, Umschlag und/oder Lagerung eingetretene Veränderung der Ware.
4. Die beanstandete Ware muß getrennt von den übrigen Beständen des Abnehmers gelagert sein. Gibt der Abnehmer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben derselben nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Gewährleistungsansprüche.
5. Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden), sind nach Maßgabe des Abschnitts IX. dieser Bedingungen ausgeschlossen. In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Abnehmer gerade gegen die eingetretenen Mangelfolgeschäden abzusichern.
6. Für die Ersatzlieferung leisten wir in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung.

VII. Zahlung und Verrechnung

1. Rechnungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt fällig und ohne jeden Abzug zahlbar.
2. Wechsel werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung entgegengenommen. Wechsel werden von uns nur zahlungshalber und unter dem Vorbehalt des Zahlungseingangs und der Diskontomöglichkeit bei unseren Banken angenommen. Es steht uns frei, Rimessen und Eigenakzente jederzeit vor Verfall demjenigen, der diese Zahlung gegeben hat, ohne daß es einer besonderen Begründung bedarf, zurückzugeben und Zug um Zug bare Zahlung zu verlangen. Wechselsteuer, Diskont- und Einziehungsspesen sowie sonstige Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Abnehmer.
3. Zahlung ist grundsätzlich ohne Skontoabzug in der Weise zu leisten, daß wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Bei Eingang der Zahlung, spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung, wird Skontovergütung in Höhe von 2 % aus dem Rechnungsbetrag nach Abzug der Fracht gewährt. Gewährung von Skonto hat zur Voraussetzung, daß auf dem Konto des Abnehmers keine anderen Forderungen offenstehen. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Abnehmer. Er darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
4. Bei Überschreiten des Zahlungsziels oder bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 5 % über den Basiszinssatz zu zahlen. Es bleibt vorbehalten weiteren Schaden geltend zu machen, insbesondere der durch Mahnungen entstehenden Kosten. Wir sind ferner berechtigt, weitere Lieferungen aus demselben Vertragsverhältnis ohne Schadensersatzpflicht einzustellen.

5. Gerät der Abnehmer in Zahlungsverzug, löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein oder wird beantragt, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren zu eröffnen, so sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, gegebenenfalls den Betrieb des Abnehmers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung, die Weiterverarbeitung und die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme ist – falls nicht ausdrücklich erklärt – kein Rücktritt vom Vertrag.
6. Soweit nachträglich Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung auf Seiten des Abnehmers ergibt, wodurch unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn unabhängig von der Laufzeit etwa erhaltener Wechsel fällig zu stellen. Wir sind ferner berechtigt, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen und/oder der sofortigen Bezahlung sämtlicher offenstehenden auch für noch nicht fällige Rechnungen, persönliche und/oder reale Sicherheiten des Abnehmers zu verlangen, verbunden mit dem Recht, ohne Schadensersatzpflicht von dem Vertrag zurückzutreten zu können, wenn der Abnehmer den Wunsch nicht erfüllt.
7. In den Fällen der Ziffern 5. und 6. dieses Abschnitts können wir die Einzugsermächtigung gemäß Abschnitt VIII.5 widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen.
8. Die in den Ziffern 5. bis 7. dieses Abschnitts genannten Rechtsfolgen kann der Abnehmer durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.
9. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleibt unberührt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag mit dem Käufer einschließlich aller Nebenansprüche vor. Wechsel und Schecks gelten bis zur Einlösung nicht als Zahlung.
2. Der Abnehmer ist berechtigt, die gelieferte Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verbrauchen. Er darf nicht anderweitig über sie verfügen, insbesondere sie nicht verpfänden oder sie zur Sicherheit an Dritte übereignen. In der Pfändung der gelieferten Ware liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Abnehmer uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Soweit der Dritte im Falle einer Klage gemäß § 771 ZPO nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Abnehmer für den entstandenen Ausfall.
3. Die Be- oder Verarbeitung von uns gelieferter Vorbehaltsware wird stets für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Waren durch den Abnehmer erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert anderer verwendeter Waren. Erlischt das Eigentum des Abnehmers durch untrennbare Verbindung oder Vermischung, so erwerben wir Miteigentum an dem neuen Bestand der Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Geschieht die Verarbeitung oder Vermischung in der Weise, daß die Sache des Abnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Abnehmer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Abnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum unentgeltlich für uns.
4. Veräußert der Abnehmer die von uns gelieferte Vorbehaltsware oder die an deren Stelle getretenen Waren oder Rechte – gleich in welchem Zustand – so tritt er schon jetzt alle ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt.) gegen die Abnehmer mit allen Nebenrechten mit Rang vor dem Rest an ab. Wird die Ware zusammen mit anderen dem Abnehmer nicht gehörenden Waren veräußert oder wird die uns gehörende Ware mit anderen Gegenständen gemischt, verbunden oder in ein fremdes Grundstück verbaut bzw. eingebaut und erwirbt der Abnehmer dafür eine Forderung, die auch den Gegenwert für andere Leistungen des Abnehmers darstellt, so tritt er auch diese Forderung schon jetzt in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt.), der uns gehörenden Ware mit Rang vor dem Rest an ab. Der Abnehmer ist weiter verpflichtet, uns die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
5. Kommt der Abnehmer nach Verzugseintritt der von uns an ihn ergangenen Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 10 Tagen nach, so sind wir berechtigt, die an uns übergangenen Ansprüche des Abnehmers gegen dessen Abnehmer unmittelbar einzuziehen.
6. Der Abnehmer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten, noch verpfänden. Er ist nicht berechtigt, mit seinem Kunden (dem Abnehmer seiner Ware) ein Abtretungsverbot zu vereinbaren, wodurch unser verlängerter Eigentumsvorbehalt und andere Sicherungsabtretungen hinfällig würden. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist der Abnehmer verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu verständigen; er ist dann auf unser Verlangen hin verpflichtet, andere ausreichende Sicherheiten zu bieten, anderenfalls sind wir berechtigt, Lieferungen einzustellen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
7. Die Rückforderung der Vorbehaltsware gilt nicht als unser Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, daß wir den Rücktritt dabei schriftlich erklären.
8. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Abnehmers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Abnehmers verpflichtet.

IX. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Unsere Haftung umfaßt – außer bei Vorsatz – nicht solche Schäden, die bei dem konkreten Geschäft typischerweise nicht erwartet werden konnten oder für die der Abnehmer versichert ist oder üblicherweise versichert werden kann.
2. Der Ausschluß von Schadensersatzansprüchen gilt nicht, soweit es sich um Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz handelt, welches eine verschuldensunabhängige Haftung bei Tod, Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Schäden an überwiegend privat genutzten Sachen vorsieht.
3. Sämtliche Ansprüche des Abnehmers gegen uns, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, verjähren 6 Monate nach Lieferung der Ware.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei jeder Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei allen übrigen Lieferungen unser Lager. Erfüllungsort für Zahlungen des Abnehmers ist unser Firmensitz. Gerichtsstand ist, soweit nach § 38 ZPO zulässig, Duisburg. Wir können den Abnehmer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Abnehmer gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz unter Ausschluß der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Käufer seinen Firmensitz im Ausland hat.

XI. Schlußklausel

1. Die Daten aus dem Vertragsverhältnis sind bei jeder Lieferung nach § 26 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.
2. Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles der vorstehenden Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.